

## Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:  
öffentlich

<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
FB III/60/SDr	12.09.2022	Vorlage 089/2022

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	05.10.2022
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	06.10.2022

### Betreff

Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

### Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von: zeitliche Aufwand der Anwaltskanzlei

<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	Budget/Produkt: 11142-543100
<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan	
<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
<input type="checkbox"/> durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/> durch einen Nachtragshaushalt	

### Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 21.09.2022

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 20.09.2022

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Jännert, Sabine
Datum: 20.09.2022

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 20.09.2022

**Sachdarstellung:**

Die Stadt Nienburg (Saale) befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2010 in der Haushaltskonsolidierung.

Trotz der dauerhaften Haushaltskonsolidierung ist ein Haushaltsausgleich 2022-2024 nicht möglich. Der Hauptgrund ist aus Sicht der Stadt Nienburg (Saale) die unzureichende Finanzausstattung durch das Land Sachsen-Anhalt.

Grundlage für die Finanzausweisungen des Landes Sachsen-Anhalt bilden immer die IST-Steuereinnahmen des vorvergangenen Jahres, was regelmäßig dazu führt, dass Abweichungen wie zum Beispiel Preissteigerungen oder tarifliche Lohnerhöhungen nicht zeitnah ausgeglichen werden können und die Zuweisungen die tatsächlichen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nur noch zum Teil decken.

Die im Ergebnis auflaufenden Fehlbeträge der Kommunen sind aus eigener Kraft kaum zu decken, weil gleichzeitig zur konträren vergangenheitsbezogenen Finanzausweisung auch die Konsolidierungsbemühungen der Kommunen im derzeit vorhandenen Zuweisungssystem vom Land keinerlei Wertschätzung erfahren.

Nach Art. 75 Nr. 7 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) i.V.m. § 51 Abs. 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) kann eine Kommune, deren Selbstverwaltungsrecht nach Art. 87, 88 LVerf durch Landesrecht verletzt wird, das Landesverfassungsgericht anrufen. Das Selbstverwaltungsrecht, welches in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt ist, umfasst das Recht auf eine angemessene Finanzausstattung und jedenfalls die gewährleistete Mindestausstattung.

Wie bereits in einer Stellungnahme vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt beschrieben, ist die Behauptung einer deutlich übererfüllten angemessenen Finanzausstattung im Rahmen des Festbetrags FAG 2017-2021 nicht zutreffen. Die aktuelle Erhöhung der Finanzausgleichsmasse auf 1,735 Mrd. EUR wird in der Stellungnahme als nicht ausreichend zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben angesehen. Begründet wird diese Aussage mit einer Steigerung der FAG-Masse um 107 Mio. Euro, welche rückwirkend betrachtet von 2017 bis 2022 eine jährliche Steigerung von nur 1,3 % entspricht. Das bedeutet, dass hier somit nicht mal die Inflation ausgeglichen wird.

Die in § 51 Abs. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 LVerfGG geregelte Frist besagt, dass eine Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden kann.

Am 11.04.2022 ist das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 04.04.2022 bekannt gegeben worden. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes trat rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Demzufolge kann die Verletzung des Selbstverwaltungsrechts durch Landesrecht mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht geltend gemacht werden.

Das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht ist gemäß § 32 Abs. 1 LVerfGG kostenfrei. In einem solchen Verfahren sind die Beratungskosten eines Anwaltes zu tragen. Der zeitliche Aufwand einer Anwaltskanzlei kann schwer abgeschätzt werden. Demzufolge können keine konkreten Kosten genannt werden.

**Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt, Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 87, 88 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch das ab 01.01.2022 gültige Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einzulegen.**

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)
--

Sitzung am: 06.10.2022
------------------------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)